



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1991

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	30. 4. 1991	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Haushalts- und Kassenwesens und der Festsetzung und Zahltrarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes	1062
21220	17. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung der Weiterbildungsstätten für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin	1063
26	25. 6. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG – Anordnung nach § 32 AuslG –	1063

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
28. 6. 1991	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Island, Düsseldorf 1064
Innenministerium	
25. 6. 1991	RdErl. – Bundeszentralregister; Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister; Abrechnung der Gebühr 1064
24. 6. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten Köln 1065
Justizministerium	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf, Münster und Köln 1065
Landschaftsverband Rheinland	
21. 6. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers 1065
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 30 v. 11. 7. 1991 1066

101

I.

Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Steuerverwaltung, des Haushalts- und
Kassenwesens und der Festsetzung und
Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes

Vom 30. April 1991

Die Regierungen der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 folgende Vereinbarung:

Artikel 1

In dem Bewußtsein der besonderen Bedeutung eines geordneten Haushaltswesens und einer funktionsfähigen Verwaltung für die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland begräftigen die Landesregierung Brandenburg und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ihre Absicht, ihre auf der Grundlage partnerschaftlicher Beziehungen praktizierte Zusammenarbeit in den in diesem Abkommen angesprochenen Bereichen künftig fortzusetzen.

Artikel 2

Es wird angestrebt, daß sich die Finanzminister des Landes Brandenburg und des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der mit den Gegenständen dieser Vereinbarung befaßten Fachabteilungen der Ministerien einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

Artikel 3

Die vertragschließenden Landesregierungen werden Partnerschaften zwischen nachgeordneten Behörden der Finanzverwaltung weiterhin fördern.

Artikel 4

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der haushaltsmäßigen und personneligen Möglichkeiten den Aufbau effizienter Verwaltungsstrukturen in Brandenburg durch folgende Maßnahmen weiterhin unterstützen:

1. Förderung des Aufbaus des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion und der Finanzämter und Hilfe bei der Durchführung einer gesetzmäßigen Steuerfestsetzung und Steuererhebung durch
 - Beratung
 - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
 - Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen
2. Hilfe beim Aufbau einer für die Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zuständigen Verwaltung durch
 - Beratung
 - Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg

- Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
- Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Hilfe bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsplanung, beim Haushaltsvollzug sowie beim Aufbau einer Kassenverwaltung und bei der Kreditfinanzierung des Haushalts durch

- Beratung
- Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
- Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
- Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen
- verwaltungsmäßige Abwicklung von Aufgaben des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung im Einzelfall.

4. Hilfe bei der Einrichtung und beim Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, im Haushalt- und Kassenwesen und bei der Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch

- Beratung
- Schulung von Beschäftigten des Landes Brandenburg
- Entsendung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in Einzelfällen
- Hospitationsangebote für die Beschäftigten des Landes Brandenburg in Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen
- verwaltungsmäßige Abwicklung von Aufgaben des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen nach Abstimmung im Einzelfall.

Artikel 5

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg auch künftig durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Hilfe beim Aufbau von Bildungseinrichtungen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Entsendung von Dozenten nach Brandenburg
- Schulung von Lehrenden des Landes Brandenburg
- Hospitationsangebote für Lehrende des Landes Brandenburg
- Hospitationsangebote für Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes und für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes des Landes Brandenburg in Dienststellen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung.

Artikel 6

Voraussetzung für Maßnahmen nach dieser Vereinbarung ist, daß das Finanzministerium Brandenburg eine konkrete Anforderung an das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen richtet. Kann das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und der bewilligten Haushaltssumme einer Anforderung nicht nachkommen, so wird die Angelegenheit zwischen den beiden Ministerien mit dem Ziel erörtert, Alternativen zu entwickeln und Einvernehmen herzustellen.

Artikel 7

Von dieser Vereinbarung bleibt die Zusammenarbeit in den übrigen korrespondierenden Geschäftsbereichen der Finanzministerien der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen unberührt.

Artikel 8

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer zu verlängern.

Artikel 9

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1991

Für die Landesregierung
Brandenburg

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Klaus-Dieter Kühbacher

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

– MBl. NW. 1991 S. 1062.

3.1 Der für die Weiterbildung verantwortliche Arzt muß im Besitz einer Gebietsbezeichnung sein, die nach § 47 HeilBerG mindestens eine berücksichtigungsfähige Weiterbildung vermitteilen kann oder über eine entsprechende ärztliche Berufserfahrung verfügen. Diese ist bei Nachweis einer drei- bis vierjährigen ärztlichen Tätigkeit gegeben.

3.2 Soweit eine der in Nummer 2 aufgeführten Einrichtungen als Weiterbildungsstätte im Sinne des § 47a Abs. 3 Nr. 3 HeilBerG zugelassen worden ist, kann diese als Weiterbildungsstätte für andere Gebiete oder Teilgebiete nur dann zugelassen werden, wenn sie über weitere selbständige geführte Abteilungen verfügt.

4 Im übrigen ist mein RdErl. „Zulassung von Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten“ v. 1. 2. 1990 (MBl. NW. S. 350/SMBI. NW. 21220) entsprechend anzuwenden

– MBl. NW. 1991 S. 1063.

26

21220

Durchführung des Heilberufsgesetzes**Zulassung der Weiterbildungsstätten für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 17. 6. 1991 –
V B 3 – 0810.0

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 47a Abs. 3 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – gebe ich folgende Hinweise:

1 Die Allgemeinmedizin umfaßt den gesamten menschlichen Lebensbereich, die Krankheitserkennung und -behandlung sowie die Gesundheitsführung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und die Art der Gesundheitsstörung.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung ist die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe, der Behandlung von Notfällen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation.

2 Zu den Weiterbildungsstätten im Sinne des § 47a Abs. 3 Nr. 3 HeilBerG, die der besonderen Zulassung bedürfen, gehören insbesondere:

- Gesundheitsämter,
- medizinische, werks- oder betriebsärztliche Dienste,
- Einrichtungen für die Rehabilitation Behindter,
- Sanitätszentren oder ähnliche Einrichtungen der Bundeswehr,
- truppenärztliche Einrichtungen der Bundeswehr,
- Justizvollzugsanstalten mit eigenem Anstaltsarzt.

2.1 Die vorgenannten Einrichtungen oder Dienste des Gesundheitswesens müssen sich mit Allgemeinmedizin befassen.

2.2 Die als Weiterbildungsstätten nach § 35 Abs. 3 HeilBerG zugelassenen Krankenhäuser (Abteilungen) sowie Einrichtungen der Hochschulen und Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin sowie andere Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen, bedürfen dieser besonderen Zulassung nicht.

3 Über den Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet der Regierungspräsident. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die Weiterbildungsstätte liegt.

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG – Anordnung nach § 32 AuslG –

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 6. 1991 –
I B 5/44.104/44.394

1 Allgemeines

1.1 Die mit RdErl. v. 26. 2. 1991 (MBl. NW. S. 290) bis zum 30. 6. 1991 befristete Aussetzung von Abschiebungen bestimmter Personengruppen gem. § 54 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts (AuslG) vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354) wird nicht verlängert. Der Bundesminister des Innern hat sein für eine Verlängerung erforderliches Einvernehmen nach § 54 Satz 2 AuslG nicht erteilt.

1.2 Für Personengruppen, die bisher aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 54 AuslG generell von einer Abschiebung ausgenommen waren und im Besitz einer Duldung sind, finden ab 1. 7. 1991 grundsätzlich die allgemeinen ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit dieser Erlaß nichts anderes regelt.

1.3 Der Bundesminister des Innern hat für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen gemäß §§ 30, 31 Abs. 1 AuslG an

- Ausländer aus bestimmten Staaten oder
- in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen sein Einvernehmen nach § 32 AuslG erklärt.

Gleichzeitig hat der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen nach § 54 Satz 2 AuslG zur Erteilung von Duldungen erteilt, sofern die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis wegen Nichterfüllung der Pflicht noch nicht möglich ist. Näheres regeln die Nummern 2 ff. dieses Erlasses.

1.4 Dieser Runderlaß findet grundsätzlich nur Anwendung auf Ausländer, die vor den in Nummern 2 ff. genannten Stichtagen eingereist sind und bis zum 31. 12. 1990

- entweder einen Asylantrag gestellt haben oder
- sich auf eine generelle Abschiebeschutzregelung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen haben.

1.5 Dieser Runderlaß findet keine Anwendung auf Ausländer, die aufgrund des

- RdErl. v. 26. 2. 1991 – SMBI. NW. 26 – (Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte gem. § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG) und

- RdErl. v. 26. 2. 1991 – SMBI. NW. 26 – (Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber) bereits einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis haben.

2 Begünstigte Personenkreise

Die Anordnung nach § 32 AuslG zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG gilt für folgende Personenkreise:

- 2.1 Chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende, die bis zum **31. 10. 1989** in das Bundesgebiet eingereist sind,
- 2.2 Christen und Yeziden aus der Türkei, die bis zum **31. 12. 1989** in das Bundesgebiet eingereist sind,
- 2.3 äthiopische und afghanische Staatsangehörige, die bis zum **31. 12. 1988** in das Bundesgebiet eingereist sind,
- 2.4 iranische, libanesische Staatsangehörige und Palästinenser aus dem Libanon, die bis zum **31. 12. 1985** in das Bundesgebiet eingereist sind.

3 Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen

- 3.1 Aufenthaltsbefugnisse sind den unter Nummer 2 genannten Ausländern ohne weitere Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG zu erteilen.

Aufenthaltsbefugnisse sind erst nach bestandskräftig abgeschlossenem Asylverfahren zu erteilen (§ 11 Abs. 1 AuslG). Den Ausländern ist daher Gelegenheit zur Rücknahme des Asylantrags zu geben.

- 3.2 Aufenthaltsbefugnisse sind jeweils längstens für 2 Jahre zu erteilen und zu verlängern. § 34 Abs. 2 AuslG findet keine Anwendung.

4 Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige

- 4.1 Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an Ehegatten und minderjährige Kinder eines Ausländer, der nach Nummer 2 des Erlasses eine Aufenthaltsbefugnis erhält, richtet sich grundsätzlich nach § 31 Abs. 1 AuslG.

- 4.2 Abweichend von Nummer 4.1 erhalten die bis zum 31. 12. 1990 eingereisten Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder der unter Nummer 2.4 genannten Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis ohne weitere Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 1 AuslG.

Dies gilt darüber hinaus auch für die bis zum 31. 12. 1990 eingereisten äthiopischen und afghanischen Staatsangehörigen mit familiären Bindungen zum Bundesgebiet.

5 Ausschlußgründe

Die Aufenthaltsbefugnis ist nicht zu erteilen, wenn der Ausländer Ausweisungstatbestände erfüllt. Ausgenommen sind die in § 46 Nr. 5, 2. Alternative, 6 und 7 AuslG bezeichneten Ausweisungsgründe der längerfristigen Obdachlosigkeit sowie des Sozial- und Jugendhilfebezugs.

6 Anordnung nach § 54 AuslG

Den Ausländern, die die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllen, die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wegen Nichterfüllung der Pflicht aber noch nicht möglich ist, ist eine Duldung zu erteilen.

7 Vorbehalt der Anordnungen nach §§ 32 und 54 AuslG

Für chinesische Staatsangehörige (Nr. 2.1) wird die Aufhebung der Anordnung nach den §§ 32 und 54 AuslG für den Fall vorbehalten, daß eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in China eintritt, die eine gefahrlose Rückkehr ermöglicht.

8 Räumliche Beschränkung

Im Falle des Sozialhilfebezugs ist die Aufenthaltsbefugnis mit der Auflage zu verbinden, daß der Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zu nehmen ist.

Hat der Ausländer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland eine Arbeit aufzunehmen, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes von dieser Auflage absehen werden.

– MBl. NW. 1991 S. 1063.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Island, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 6. 1991 – II B 6 – 425 – 1

Die Bundesregierung hat der Beibehaltung der honorarkonsularischen Vertretung von Island in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Peter J. Hesse am 19. 6. 1991 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Ernst O. Hesse, am 29. 11. 1956 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1991 S. 1064.

Innenministerium

Bundeszentralregister

Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Abrechnung der Gebühr

RdEr. d. Innenministeriums v. 25. 6. 1991 –
I B 3/42.50

Nach Mitteilung des Bundesministers der Justiz kommt es beim Entrichten der Gebühren an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – für das Erteilen von Führungszeugnissen und Auskünften aus dem Gewerbezentralregister häufig zu Schwierigkeiten. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1 Gebühr

- 1.1 Die Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beträgt jeweils 10,- DM (Nr. 2 Buchst. d und f der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung).

2 Abrechnung der Gebührenanteile

- 2.1 Die den Antrag aufnehmende Behörde behält bei Führungszeugnissen $\frac{1}{3}$ Anteil = 4,- DM und bei Auskünften aus dem Gewerbezentralregister $\frac{1}{3}$ Anteil = 3,75 DM ein (§ 30 Abs. 2 BZRG, § 150 GewO).
- 2.2 Die Restbeträge – $\frac{1}{3}$ Anteil = 6,- DM bei der Erteilung eines Führungszeugnisses und $\frac{1}{3}$ Anteil = 8,25 DM bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – sind jeweils gesammelt am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres an die Bundeskasse Karlsruhe abzuführen.

2.3 Die Bankverbindung lautet:

- Landeszentralbank Karlsruhe
- Bankleitzahl: 660 000 00
- Konto-Nr.: 66 001 004
- Postgiroamt Karlsruhe
- Bankleitzahl: 660 100 75
- Konto-Nr.: 17 777-750.

2.4 Im Überweisungsschein sind die auf die

- Führungszeugnisse und
- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

entfallenden Teilbeträge auszuweisen. Eines Anschreibens oder der Vorlage sonstiger Unterlagen bedarf es nicht.

- 2.5 Ist der am 1. Juni eines Jahres abzuführende Betrag geringer als 50,- DM, so ist dieser Betrag zusammen mit der am folgenden 1. Dezember vorzunehmenden Überweisung abzuführen (§ 16 der 1. BZRVwV vom 24. Mai 1985).

- 3 Abschließend wird das Verfahren beim Bundeszentralregister im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (BZRVwV) geregelt.

– MBl. NW. 1991 S. 1064.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Regierungspräsidenten Köln

Bek. d. Innenministeriums v. 24. 6. 1991 –
V A 3 – 10.20

Bei dem Regierungspräsidenten Köln ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem

Regierungspräsidenten Köln

mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschriftung: „Der Regierungspräsident“ im oberen Teil

„Köln“ im unteren Teil

In der Mitte befindet sich das Landeswappen von Nordrhein-Westfalen.

Kennziffer: Nr. 53, oberhalb des Landeswappens

– MBl. NW. 1991 S. 1065.

Justizministerium

Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf, Münster und Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
drei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Münster bzw. Köln ein.

– MBl. NW. 1991 S. 1065.

Landschaftsverband Rheinland

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 21. 6. 1991

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Walter Kiwit, CDU
Bernhardstraße 27
5200 Siegburg

rückt der nächste Bewerber aus der Reserveliste,

Jürgen Seidel
Am Rosenbaum 39
5227 Windeck-Herden

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Art. 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 21. Juni 1991 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 21. Juni 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1065.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 30 v. 11. 7. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20340	16. 6. 1991	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums	290
33	18. 6. 1991	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	290
33		Berichtigung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung vom 31. Mai 1991 (GV. NW. S. 252)	290
	13. 6. 1991	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landesverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	291

- MBl. NW. 1991 S. 1066.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569